



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. August 2026

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 188 Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungs-
sperre gemäß § 44 a I 2 des Gesetzes über die
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschafts-
gesetz – EnWG) S. 250
- 189 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der
Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis
Mettmann S. 2500
- 190 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E4
(Martin Börner) S. 250
- 191 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E27
(Thomas Nickel) S. 250
- 192 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D5
(Frank Meyer) S. 250
- 193 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - KLE12
(Marco Schraven) S. 251
- 194 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG9
(Jens Halverscheid) S. 251
- 195 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE7
(Frank Gärtner) S. 251
- 196 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - RS6
(Dirk Koonen) S. 251
- 197 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - WES28
(Steffen Bastian) S. 251
- 198 Öffentliche Bekanntmachung zum
Genehmigungsverfahren der RWE Generation SE in
Voerde S. 251

- 199 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum
Genehmigungsverfahren der Firma Speira GmbH,
Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1,
41515 Grevenbroich S. 255
- 200 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag
der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
temporären Entnahme von Grundwasser sowie für
die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den
Rhein während der Errichtung einer GuD-Anlage
in Voerde S. 257
- 201 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den
Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Einleitung von Niederschlagswasser in das
Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer
GuD-Anlage in Voerde S. 261
- 202 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den
Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 57 WHG
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Einleitung der Niederschlags- und Betriebsabwässer
in den Rhein S. 264
- 203 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den
Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein S. 267

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 204 Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von
Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für das
Feld " Kempener Westen" S. 270
- 205 Bekanntmachung der Sondersitzung der Verbandsver-
sammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 270
- 206 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221586153 S. 271
- 207 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch
Nr. 3221536653 S. 271

Beilage zu Ziffer 188: Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44 a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

188 Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44 a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Bezirksregierung Düsseldorf
25.05.01.01-Windader West

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

-siehe Beilage zu Ziffer 188-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.250

189 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-000021

Düsseldorf, den 29. Juli 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 /SGV.NRW.202) in der zurzeit geltenden Fassung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann mit Wirkung zum 31.12.2026 bekannt.

Im Auftrag
gez. Kammans

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.250

190 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E4 (Martin Börner)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E4

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Martin Börner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Essen bestellt.
Der Kehrbezirk Essen 4 umfasst Essen Überraehr.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.250

191 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E27 (Thomas Nickel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E27

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Thomas Nickel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Essen bestellt.
Der Kehrbezirk Essen 27 umfasst Essen Frintrop und Bedingrade und Oberhausen Bermensfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.250

192 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D5 (Frank Meyer)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D5

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Frank Meyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Düsseldorf bestellt.
Der Kehrbezirk Düsseldorf 5 umfasst Düsseldorf Pempelfort, Derendorf, Mörsenbroich und Düsseldorf.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.250

193 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - KLE12 (Marco Schraven)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE12

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Marco Schraven für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Kleve bestellt.

Der Kehrbezirk Kleve 12 umfasst Kleve Materborn und Reichswalde, Bedburg-Hau Hau und Schmelenheide sowie Goch Nierswalde und Pfalzdorf.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

194 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG9 (Jens Halverscheid)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG9

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Jens Halverscheid für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Mönchengladbach bestellt.

Der Kehrbezirk Mönchengladbach 9 umfasst Mönchengladbach Lürrip.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

195 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - NE7 (Frank Gärtner)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE7

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Frank Gärtner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Neuss bestellt.

Der Kehrbezirk Neuss 7 umfasst Meerbusch Buderich, Neuss Furth und Weißenberg sowie das Düsseldorfer Böhlerareal.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

196 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - RS6 (Dirk Koonen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-RS6

Düsseldorf, den 22. Juli

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Dirk Koonen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Remscheid bestellt.

Der Kehrbezirk Remscheid 6 umfasst Remscheid Lennep, Altstadt, Hackenberg und Hasten.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

197 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - WES28 (Steffen Bastian)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES28

Düsseldorf, den 22. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.12.2026 wurde Herr Steffen Bastian für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 in Wesel bestellt.

Der Kehrbezirk Wesel 28 umfasst Moers Kapellen, Holderberg, Vennikel und Schwafheim.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

198 Öffentliche Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren der RWE Generation SE in Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0023990-0010-G4-0019/26

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

Antrag der RWE Generation SE nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer wasserstofffähigen GuD-Anlage (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk) am Standort Frankfurter Straße 424 in 46562 Voerde

Auf der Grundlage des § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 13 sowie §§ 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer wasserstofffähigen GuD-Anlage am Standort 46562 Voerde (Niederrhein), Frankfurter Straße 424 (Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstücke 1587, 1633, 1825, 1895, 1896, 1897, 1898, 1900, 1901, 1902, 1915) gestellt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhang I der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Am Standort Voerde ist die Errichtung und der Betrieb einer wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant (kurz: GuD-Anlage). In einer solchen Anlage werden eine Gasturbine und eine Dampfturbine technisch miteinander kombiniert, um mit einem hohen Wirkungsgrad und geringen Energieverlusten Strom zu erzeugen. Die geplante Anlage wird so ausgelegt, dass sie neben Erdgas auch bis zu 100 % Wasserstoff als Brennstoff einsetzen kann.

Der Vorhabenstandort der geplanten Anlage liegt im Westen des wirksamen Bebauungsplans Nr. 150 „Energiepark Voerde“. Auf der Fläche befindet sich derzeit das im Rückbau befindliche Steinkohlekraftwerk Voerde. Der Standort ist im Wege der Regionalplanung und der Bauleitplanung unter anderem für die geplante Nutzung planerisch vorgesehen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.600 MW, bestehend u.a. aus:
 - einer Gasturbine verbunden mit einem wasserstoffgekühlten Generator
 - einer Kondensationsdampfturbine
 - einem Abhitzedampferzeuger zur Wärmerückgewinnung und Dampferzeugung mit drei Druckstufen sowie einer Anlage zur Stickoxidminderung (DeNOx-Einheit)
 - einem wassergekühlten Kondensator mit Entlüftungssystem
 - drei einphasigen 380/24 kV Transformatoren
- Errichtung und Betrieb von Nebeneinrichtungen, u. a.:
 - Brennstoffversorgung (Gasdruckregel- und Messanlage für Erdgas sowie Wasserstoff)
 - Wasserversorgung
 - Chemikalienversorgung
 - Prozesskühlung durch ein Hauptkühlwassersystem mit Verdunstungskühlern (Nasszellenkühler) und ein Zwischenkühlsystem
 - Diesel-Notstromversorgung sowie sonstige für den Betrieb der Anlage notwendige Hilfssysteme
 - Abwasserbehandlungsanlage
 - Niederschlagswasserbehandlungsanlage
 - Versickerungsanlage

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist für das vierte Quartal 2030 vorgesehen.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, vor:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb
- Geräuschimmissions- und Erschütterungsprognose für den Bau
- Schornsteinhöhenberechnungen
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe

- Immissionsprognose elektrischer und magnetischer Felder
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Kartierbericht
- Hochwasserschutzgutachten
- Baugrundgutachten
- Bodenschutzkonzept
- Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Bauantragsunterlagen inkl. Brandschutzkonzept
- Bauablaufbeschreibung
- Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen
- Gutachten zur KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen befürchtet. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG) und sich für die physische Offenlage entschieden. Die Veröffentlichung des UVP-Berichts und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) bleibt von dem Widerspruch unberührt.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026** bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt: Herr Hartz (E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256) oder Herr Chilla (E-Mail: Ale-xander.Chilla@brd.nrw.de; Tel.-Nr.: 0211 475 – 2945)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 171 - 460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159, Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24, 46568 Hünxe, Flurbereich im 2. Obergeschoss, Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408, Kontakt: Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833, E-Mail: BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885, E-Mail: BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus während des o.g. Zeitraums über das UVP-Portal der Länder (Internetseite: <https://uvp-verbund.de>) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026** erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu erheben. Elektronische Einwendungen können an die Adresse der Bezirksregierung Düsseldorf (poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ gesendet werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen zunächst bestimmt auf den **09.11.2026, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet im **Wasserschloss Haus Wohnung, Frankfurter Straße 433, 46562 Voerde (Niederrhein)** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung, den Entfall oder die Verlegung der Erörterung wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düs-

seldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.251

199 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0072648-0010-G16-0026/26

Düsseldorf, den 06. August 2026

Antrag der Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Automobillinie 3 auf dem Werks Gelände an der Aluminiumstr. 1 in 41515 Grevenbroich im Wesentlichen durch die Zusammenlegung der Automobillinien AL 1 und AL 2 mit der immissionsschutzrechtlich

genehmigungsbedürftigen Automobillinie AL 3 vom 08.07.2026

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Automobillinie 3 am Standort in 41515 Grevenbroich, Aluminiumstr. 1 (Gemarkung Allrath, Flur 2, Flurstück 18, 341, 343) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Zusammenlegung der baurechtlich genehmigten Automobillinien AL 1 und AL 2 mit der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Automobillinie AL 3 ohne Anhebung der Gesamtkapazität aller drei Automobillinien und ohne anlagentechnische und bautechnische Änderungen.**
- **Änderung des Logistikkonzeptes zur Realisierung bereits genehmigter Produktionskapazitäten.**

Die Betriebszeit der geänderten Automobillinie 3 wird durch die beantragten Maßnahmen nicht verändert. Die Automobillinie 3 wird entsprechend der bereits erteilten Genehmigungen von montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Vierschichtbetrieb betrieben.

Die Antragstellerin beantragt, dass die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird. Mit diesem Antrag der Vorhabenträgerin wird das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schornsteinhöhenberechnung,
- Immissionsprognose für Luftverunreinigungen,
- Schalltechnische Standortbewertung und Gemengelagebetrachtung,
- Geräuschimmissionsprognose zur Zusammenlegung der Automobillinien.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach

Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **13.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich für eine alternative Zugangsmöglichkeit gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV):

- E-Mail: markus.kwiatkowski@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-9165 oder
- E-Mail: annett.voth-schoenherr@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-9156.

Der anderweitige Zugang erfolgt dann in der Regel durch Bereitstellung eines elektronischen Lesegerätes bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Stadt Grevenbroich als Gemeinde des Vorhabenstandortes.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13.08.2026 bis einschließlich 28.09.2026** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie

des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte über das weitere Vorgehen.

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins** (vgl. hierzu §§ 14 bis 19 der 9. BImSchV).

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 oder 5 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22.10.2026 um 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet per Videokonferenz über die Plattform Webex statt und ist über nachfolgenden Link aufrufbar:

<https://brd-nrw.webex.com/brd-nrw/j.php?MTID=md02ab25e0cce91ce4a2d65257e60430a>

Einwahldaten über Telefon können bei der Genehmigungsbehörde eingeholt werden. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Diese Bekanntmachung dient damit auch als Bekanntmachung über den Erörterungstermin (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd-nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Markus Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.255

200 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung einer GuD-Anlage in Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.15 -11

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung einer GuD-Anlage in Voerde

Wie auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung der GuD-Anlage in Höhe von rd. 30 l/s, rd. 106 m³/h, rd. 2.600 m³/d, rd. 633.000 m³ gesamt, davon rd. 53.000 m³ Tagwasser gestellt.

Am Standort Voerde (Niederrhein) ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant. Der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

Infolge der geplanten Aushubtiefen zur Errichtung der GuD-Anlage reicht ein Teil der Baugruben bis unterhalb des natürlichen Grundwasserspiegels, so dass ein kontinuierlicher Zustrom von Grundwasser in die Baugruben zu erwarten ist. Zur Gewährleistung standsicherer und trockener Bauverhältnisse ist daher eine bauzeitliche Absenkung des Grundwassers im unmittelbaren Bereich der Baugruben erforderlich.

Die Grundwasserentnahme findet auf der Fläche in der Gemarkung Möllen, Flur 02, Flurstücke 1825, 1896, 1898 statt. Das Einleitbauwerk am Rhein bei Rhein-km 799,2 liegt in der Gemarkung Möllen, Flur 07, Flurstück 05 am rechten Ufer.

Die Gewässerbenutzung ist in den Jahren 2027 bis 2029 vorgesehen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Erlaubnisbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Bewertung der Gründungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Unterlage zur allgemeinen Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP)

Dieser Sachverhalt fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG grundsätzlich in den Anwendungsbereich des UVPG, da Grundwasser von mehr als 100.000 m³ jährlich entnommen wird.

Ferner wird auf den UVP-Bericht zum BImSchG-Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) hingewiesen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Erlaubnisbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Der Erlaubnisantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt:

- Frau Kaya
(E-Mail: Guelcan.Kaya@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 1484)
- Herr Hartz
(E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde
Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 171- 460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159

Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

5. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46568 Hünxe, im Flurbereich, 2. Obergeschoss

Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum; Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408

Kontakt: per E-Mail (BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder telefonisch

- o Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833)
- o Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das hiergenannte wasserrechtliche Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der GuD-Anlage (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) zur Verfügung.

Parallel zur Offenlage des o.g. Antrags und der zugehörigen Unterlagen werden weitere bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereichte wasserrechtliche Anträge einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen für:

- die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein

sowie der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgelegt.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird als selbstständiges Verfahren gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt. Die parallele Auslegung der Antragsunterlagen dient der nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV sicherzustellenden vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026
(unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.04.15-11)

können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-konsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung entfällt oder verlegt wird, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) gesondert bekannt gemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst bestimmt auf den

09.11.2026, um 10:00 Uhr

im Wasserschloss Haus Wohnung

**Frankfurter Str. 433, 46562 Voerde
(Niederrhein).**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder an den folgenden Tagen fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem.

§ 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Gülcan Kaya

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.257

201 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer GuD-Anlage in Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07-1135/2026

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer GuD-Anlage in Voerde

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung einer GuD-Anlage gestellt.

Am Standort Voerde (Niederrhein) ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant. Der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie die

zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zur Entwässerung der neu zu errichtenden Baustelleneinrichtungsfläche CE-4 im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage die Einleitung des Niederschlagswassers über ein neu zu errichtendes zentrales Versickerungsbecken in das Grundwasser vorgesehen. Die begrünte Oberbodenzone der geplanten Versickerungsanlage übernimmt die Funktion einer natürlichen Vorbehandlung des Niederschlagswassers. Die abflusswirksame Fläche beträgt ca. 16.000 m².

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Erlaubnisbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Baugrund- und Versickerungsgutachten

Ferner wird auf den UVP-Bericht zum BImSchG-Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) hingewiesen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Erlaubnisbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Der Erlaubnisantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt:

- Frau Kaya
(E-Mail: Guelcan.Kaya@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 1484)

- Herr Hartz
(E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 171- 460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159

Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

5. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46568 Hünxe, im Flurbereich, 2. Obergeschoss

Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum; Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408

Kontakt: per E-Mail (BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder telefonisch

- o Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833)
- o Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das hiergenannte wasserrechtliche Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der GuD-Anlage (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) zur Verfügung.

Parallel zur Offenlage des o.g. Antrags und der zugehörigen Unterlagen werden weitere bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereichte wasserrechtliche Anträge einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen für:

- die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein

sowie der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgelegt.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird als selbstständiges Verfahren gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt. Die parallele Auslegung der Antragsunterlagen dient der nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV sicherzustellenden vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026
(unter Angabe des Aktenzeichens 54.07-1135/2026)

können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung entfällt oder verlegt wird, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) gesondert bekannt gemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst bestimmt auf den

09.11.2026, um 10:00 Uhr

im Wasserschloss Haus Wohnung

**Frankfurter Str. 433, 46562 Voerde
(Niederrhein).**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder an den folgenden Tagen fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer

Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Gülcan Kaya

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.261

202 Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 57 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07-1165/2026

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 S.1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die GuD-Anlage Voerde, Frankfurter Straße 424, 46562 Voerde, nach §§ 8, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung

der Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein gestellt. Die Einleitung erfolgt über das bestehende Einleitbauwerk bei Rhein-km 799,2 am rechten Rheinufer. Das Einleitbauwerk befindet sich in der Gemarkung Möllen, Flur 007, Flurstück 005.

Am Standort Voerde (Niederrhein) ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant. Der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird die Einleitung der betrieblichen Abwässer bestehend aus Kühlturmabflut, Abwasser aus der Osmoseanlage und Abwasser aus der Dampferzeugung in Höhe von maximal 0,19 m³/s, 665 m³/h und 4.169.760 m³/a beantragt. Beantragt wird weiterhin die Einleitung des Niederschlagswassers, das auf einem Einzugsgebiet von ca. 12,5 ha anfällt. Die während der Errichtung anfallenden Abwässer gehen in Qualität und Quantität nicht über die oben genannten betriebsbedingten Abwasserströme hinaus.

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt darüber hinaus aus einer Anlage nach § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Bei der GuD-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der IZÜV durchzuführen, wonach gemäß § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Erlaubnisbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Gutachten zur Hochwassergefährdung

- Fachliche Stellungnahme zur Einschätzung des Habitatpotenzials
- Wärmetransportmodellierung

Ferner wird auf den UVP-Bericht zum BImSchG-Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) hingewiesen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Erlaubnisbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Der Erlaubnisantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt:

- Frau Kaya
(E-Mail: Guelcan.Kaya@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 1484)
- Herr Hartz
(E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 171- 460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159

Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

5. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46568 Hünxe, im Flurbereich, 2. Obergeschoss

Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum; Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408

Kontakt: per E-Mail (BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder telefonisch

- o Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833)
- o Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das hiergenannte wasserrechtliche Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem immisionsschutzrechtlichen Verfahren der GuD-Anlage (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) zur Verfügung.

Parallel zur Offenlage des o.g. Antrags und der zugehörigen Unterlagen werden weitere bei der Be-

zirksregierung Düsseldorf eingereichte wasserrechtliche Anträge einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen für:

- die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein

sowie der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgelegt.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird als selbstständiges Verfahren gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt. Die parallele Auslegung der Antragsunterlagen dient der nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV sicherzustellenden vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin vom

**14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026
(unter Angabe des Aktenzeichens 54.07-1165/2026)**

können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des

§ 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung entfällt oder verlegt wird, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) gesondert bekannt gemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst bestimmt auf den

**09.11.2026, um 10:00 Uhr
im Wasserschloss Haus Wohnung
Frankfurter Str. 433, 46562 Voerde
(Niederrhein).**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder an den folgenden Tagen fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem

diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Gülcan Kaya

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.264

203 Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2, 4 IZÜV über den Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 9 WHG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07-1167/2026

Düsseldorf, den 28. Juli 2026

Wie auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die GuD-Anlage Voerde, Frankfurter Straße 424, 46562 Voerde, nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein in Höhe von maximal 0,33 m³/s, 1.200 m³/h und 8.218.632 m³/a gestellt.

Am Standort Voerde (Niederrhein) ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks mit einer Feuerwärmeleistung von 1.600 Megawatt (thermisch) geplant. Der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang soll für die Wasserversorgung der GuD-Anlage Voerde das Rohwasser über das bestehende Entnahmebauwerk am Rhein bei Rhein-km 799,045 am rechten Ufer entnommen werden. Das entnommene Wasser wird zunächst mechanisch gereinigt und anschließend über vorhandene Leitungen der Anlage zugeführt. Die Wasserversorgung umfasst insbesondere den Bedarf für das Kühlwassersystem, die Wasseraufbereitung sowie die Dampferzeugung der Anlage. Der Wasserbedarf wird im Wesentlichen durch den Kühlwasserkreislauf bestimmt und unterliegt betriebsbe-

dingten Schwankungen. Zur Reduzierung des Wasserbedarfs wird ein Kreislaufkühlsystem eingesetzt, bei dem das Wasser mehrfach genutzt wird.

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Erlaubnisbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Fachliche Stellungnahme zur Einschätzung des Habitatpotenzials
- Fischschutzkonzept

Ferner wird auf den UVP-Bericht zum BImSchG-Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) hingewiesen.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Erlaubnisbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Der Erlaubnisantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

14.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 241, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Kontakt:

- Frau Kaya
(E-Mail: Guelcan.Kaya@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 1484)
- Herr Hartz
(E-Mail: Stefan.Hartz@brd.nrw.de;
Tel.-Nr.: 0211 475 – 5256)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Kontakt: Frau Valentin (E-Mail: Judith.Valentin@voerde.de; Tel.-Nr.: 02855 80-512)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Stadt Rheinberg, Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 243, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Kontakt: Frau Sasse (E-Mail: Christiane.Sasse@rheinberg.de; Tel.-Nr.: 02843 171- 460)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, 1. Obergeschoss neben Raum 159

Kontakt: Herr Weinert (E-Mail: Stefan.Weinert@dinslaken.de; Tel.-Nr.: 02064 - 66-697)

Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

5. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24 in 46568 Hünxe, im Flurbereich, 2. Obergeschoss

Kontakt: Frau Strycek (E-Mail: Meike.Strycek@huenxe.de; Tel.-Nr.: 02858 69 – 301)

Dienststunden:

Montag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Stadt Duisburg, Bezirksamt Walsum; Friedrich-Ebert-Str. 152; 47179 Duisburg; Zimmer 408

Kontakt: per E-Mail (BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de) oder telefonisch

- o Herr Milek (Tel.-Nr.: 0203 283-987833)
- o Herr Kösling (Tel.-Nr.: 0203 283-987885)

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die o.g. Kontaktpersonen der jeweiligen Auslegungsstellen. Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das hiergenannte wasserrechtliche Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der GuD-Anlage (Az.: 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) zur Verfügung.

Parallel zur Offenlage des o.g. Antrags und der zugehörigen Unterlagen werden weitere bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereichte wasserrechtliche Anträge einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen für:

- die temporäre Entnahme von Grundwasser und die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Rhein während der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage,
- die Einleitung von Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein

sowie der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG einschließlich der zugehörigen Unterlagen ausgelegt.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird als selbstständiges Verfahren gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt. Die parallele Auslegung der Antragsunterlagen dient der nach § 2 Abs. 2 S. 1 IZÜV sicherzustellenden vollständigen Koordinierung der Zulassungsverfahren.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin vom

**14.08.2026 bis einschließlich 14.10.2026
(unter Angabe des Aktenzeichens 54.07-1167/2026)**

können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird,

bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung entfällt oder verlegt wird, wird dies im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>) gesondert bekannt gemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen zunächst bestimmt auf den

**09.11.2026, um 10:00 Uhr
im Wasserschloss Haus Wohnung
Frankfurter Str. 433, 46562 Voerde
(Niederrhein).**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Ich weise darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az. 53.02-0023990-0010-G4-0019/26) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus dem vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder an den folgenden Tagen fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen>).

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Gülcan Kaya

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.267

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

204 Aufhebung der Erlaubnis zur Auf- suchung von Erdwärme zu gewerb- lichen Zwecken für das Feld " Kem- pener Westen"

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW
-60.02.11-026-

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), wird die Erlaubnis der Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Erdwärme" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Kempener Westen" aufgehoben.

Im Auftrag
gez. König

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.270

205 Bekanntmachung der Sondersit- zung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung
findet am

**Freitag, 21. August 2026 – 11:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

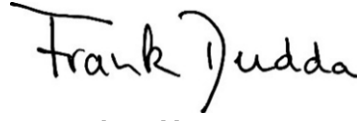
1. Formalia
- 1.1 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift
- 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
2. Aktuelles
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
- 4.1 Regionalplan Ruhr:
Beschluss über die Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden in den Verfahren 22 D 33/24.NE (Kreis Wesel u.a. ./ RVR),
22 D 261/24.NE (Eickhoff u.a. ./ RVR) und
22 D 75/25.NE (Holemans Niederrhein GmbH ./ RVR)
5. Fraktionsanträge
6. Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen
- 6.2 Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
7. Fraktionsanträge/Resolutionen
8. Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen
- 8.2 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
9. Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen

9.2 Mitteilungen

Essen, 30.07.2026



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.270

206 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221586153

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221586153 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 20.10.2026 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 20.07.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.271

207 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221536653

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221536653 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 12.04.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.271



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de